

**Haus- und Badeordnung
für das Bad am Holsterberg der Stadt Nieheim**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Haus- und Badeordnung
- § 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung
- § 3 Öffnungszeiten, Preise
- § 4 Zutritt
- § 5 Verhaltensregeln
- § 6 Haftung
- § 7 Allgemeine Verhaltensregeln
- § 8 Wünsche und Beschwerden
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 – Zweck der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades am Holsterberg.

§ 2 – Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

(1) Die Haus- und Badeordnung, sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich. Für die Einbeziehung, in den an der Kasse geschlossenen Vertrag, gelten die gesetzlichen Regelungen.

(2) Das Personal übt das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht, als das vollständige Eintrittsgeld. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Betriebsleitung ausgesprochen werden.

(3) Bei der Nutzung des Bades durch Vereine, Schulen oder sonstigen Gruppen ist der jeweilige Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung durch seine Gruppe mitverantwortlich. Für Schulen gelten die besonderen Regelungen des Kultus Ministers für das Schulschwimmen.

(4) Die gekennzeichneten und ausgewiesenen Bereiche des Betriebes werden aus Gründen der Sicherheit videoüberwacht. Die Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der § 4 werden eingehalten. Gespeicherte Daten werden unverzüglich gelöscht, wenn sie nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

(5) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

(6) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten, sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 – Öffnungszeiten, Preise

(1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang bekannt gegeben oder sind an der Kasse einsehbar.

(2) Für die Benutzung des Bades sind Eintrittskarten in Höhe der, in der Entgeltordnung, festgesetzten Gebühr im Bad am Holsterberg zu erwerben. Erworbene Eintrittskarten sind nicht übertragbar und werden auch nicht erstattet.

(3) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

(4) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

(5) Letzter Einlass ist 45 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten. Die Badezone ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeiten zu verlassen.

(6) Für Zwecke der Unterhaltung der Anlagen, für Schul- und Sportveranstaltungen, sowie bei Überfüllung kann das Bad oder einzelne Bereiche gesperrt werden.

(7) Für Freibäder, für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmen, sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.

§ 4 - Zutritt

(1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person während der allgemeinen Öffnungszeiten frei. Für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.

(2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte nicht zulässig.

(3) Der Badegast muss Eintrittskarten, sowie vom Badbetreiber überlassene Gegenstände (z.B. Garderobenschrank, Leihgaben), so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsmäßigen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z. B. Wasserrutschen) sind möglich.

(5) Für Kinder nach dem vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson nicht erforderlich, wenn das Kind im Besitz des Jugendschwimmabzeichens „Bronze“ ist.

(6) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.

(7) Der Zutritt ist u.a. Personen nicht gestattet:

- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Fahrzeuge mit sich führen,
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden), Hautausschlägen oder offenen Wunden leiden.

§ 5 – Verhaltensregeln

(1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten, sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen, die über das Ausmaß eines bestimmungsmäßigen Gebrauchs hinausgehen, kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.

(3) In einzelnen Badbereichen gelten unterschiedliche Regelungen für die Bekleidung.

(4) Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel, wie Rollstühle oder Rollatoren, sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.

(5) Die Kinderplanschbecken sind ausschließlich den nichtschulpflichtigen Kindern und deren Begleitung vorbehalten.

(6) Nutzer ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.

(7) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

(8) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung in den dafür vorgesehenen Duschräumen vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u.a. sind nicht erlaubt. Die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln ist im Schwimmbecken nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benutzung des Schwimmbeckens ist untersagt.

(9) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.

(10) Badegästen ist es nicht gestattet, auf den Beckenumgängen zu rennen, an Einstiegsleiter, Haltestangen und Abtrennungen sich anzuhängen oder zu turnen. Das Verlassen des Beckens außerhalb der Treppen oder Leitern ist nicht gestattet.

(10) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten, sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.

(11) Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nur in den ausgewiesenen Bereichen verzehrt werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.

(12) Zerbrechliche Behälter (z. B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.

(13) Rauchen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.

(14) Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.

(15) Garderobenschränke stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

§ 6 Haftung

(1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.

(2) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit ins Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

(3) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einem durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss zu kontrollieren und den Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

(4) Die Stadt Nieheim ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

(5) Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine Haftung übernommen.

(6) Für den Betrieb des Kiosks ist ausschließlich der Pächter verantwortlich.

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.

(2) Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung ohne Taschen gestattet. Das Auswaschen der Bekleidung ist in den dafür vorgesehenen Einrichtungen vorzunehmen. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.

(3) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.

(4) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.

(5) Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden. Für die Benutzung wird keine Haftung übernommen.

(6) Beim Springen und Rutschen ist darauf zu achten, dass die Anlage nur Einzelnen betreten wird und der Eintauchbereich frei ist. Nach dem Sprung oder dem Rutschen muss der Bereich sofort verlassen werden.

(7) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderung benutzt werden. Der Sicherheitsabstand bei Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.

(8) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen), sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr.

§ 8 Wünsche und Beschwerden

Wünsche und Beschwerden nimmt das Aufsichtsführende Personal entgegen. Es schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche oder Beschwerden können bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am 01.05.2021 in Kraft.

Nieheim,

Der Bürgermeister

Johannes Schlütz